

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz)
Unser Schreiben vom 3. November 2004**

Wie uns der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) mitteilte, wurde der Gesetzentwurf zur Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in einem für die Freien Berufe wesentlichen Punkt (§ 30 BBiG-E, Fachliche Eignung) in unserem Sinne geändert und auf das Kriterium einer angemessenen praktischen Tätigkeit bei Angehörigen eines freien Berufs verzichtet. Diese Entwicklung begrüßen wir sehr.

Bei der bereits ursprünglich vorgesehenen Rechtsverordnung, die für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen soll, dass abweichend von § 30 Absatz 2 BBiG – E die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur bestimmte Personengruppen besitzen (§ 30 Abs. 4 BBiG – E), soll es dagegen bleiben.

Nach neuesten Auskünften aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ein Inkraft-Treten des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung zum 1. März 2005 ins Auge gefasst. Mit Blick darauf wären wir am Entwicklungsstand der erwähnten Rechtsverordnung interessiert. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass es hinsichtlich des Ausbildungsberufs Steuerfachangestellte/r einer Klarstellung, wer zur Ausbildung fachlich geeignet ist, bedarf. Bereits in unserem letzten Schreiben haben wir darauf hingewiesen, dass, vorausgesetzt das Gesetz tritt wie geplant in Kraft, der Erlass einer Rechtsverordnung unabdingbar ist. Andernfalls könnten bspw. Steuerfachangestellte, die „eine angemessene Zeit“ im Beruf praktisch tätig gewesen sind, Steuerfachangestellte ausbilden (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BBiG-E).

Deshalb, aber auch in Anbetracht der unlängst geführten Diskussionen zur fachlichen Eignung von Rechtsanwälten zur Ausbildung von Steuerfachangestellten, sollte eine Regelung geschaffen werden, die im Ergebnis zu den Rechtsfolgen des heutigen § 90 BBiG führt. Nur dann wäre weiterhin sichergestellt, dass ausschließlich die dort genannten Berufsangehörigen zur Ausbildung von Steuerfachangestellten fachlich geeignet sind.



Bei Bedarf könnten wir uns am Rande des Gesprächs mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder sowie den Präsidenten der Steuerberaterkammern am 1. Februar 2005 diesbezüglich mit Ihnen austauschen.